

Der Eiderplan als Gesamtaufgabe.

Von Erich Weinnoldt.

Mit dem ersten Spatenstich für die Eiderabdämmung hat der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft Reichsbauernführer Darré im September 1933 eines der größten Landeskulturwerke unserer Nordmark eingeleitet. Aufgabe der Eiderabdämmung mußte zunächst und vor allem der Schutz der 42 000 ha großen Eiderniederung gegen die Sturmfluten der Nordsee sein. Welchen Umfang diese Arbeit im Laufe der folgenden Jahre annehmen sollte, konnte zur damaligen Zeit allerdings noch nicht voll übersehen werden. Man wußte zwar aus den umfassenden Vorarbeiten für die Eiderabdämmung, daß die Durchführung des Hochwasserschutzes weitere wasser- und bodenwirtschaftliche Maßnahmen in den Niederungen des Eidergebietes zur Folge haben würde. Es konnte jedoch angenommen werden, daß die wasserwirtschaftliche Umstellung geraume Zeit in Anspruch nehmen und die in dieser Zeit gewonnenen Erfahrungen Ziel und Weg für das weitere Vorgehen für wasser- und bodenwirtschaftliche Binnenmaßnahmen bestimmen würden.

Die wasserwirtschaftlichen Folgen der Abdämmung stellten sich indessen wider Erwarten innerhalb weniger Tage nach der Abschließung des Flusses bei Nordfeld im Frühjahr 1936 ein. Einige Monate genügten, um oberhalb der Abdämmung eindeutig die neuen Wasserstandsverhältnisse, mit denen in Zukunft für die Wasserwirtschaft der Eiderniederung zu rechnen war, festzustellen. In diesen wenigen Monaten zeigte sich, wie ungenügend angesichts der neuen Wasserstandsverhältnisse die bisherigen wasserwirtschaftlichen Einrichtungen im Eidergebiet waren. Ihre völlige Neugestaltung stellte sich als unbedingte Voraussetzung für einen nachhaltigen Nutzen der Abdämmung für die Landeskultur heraus. Dem einzelnen Bauern erwuchs hiermit die Aufgabe, seinen wasserfrei gewordenen Boden schnellstens in Ordnung zu bringen, das heißt ihn voll ertragsfähig zu machen. Die Ausführung dieser beiden eng miteinander verbundenen Maßnahmen gestaltete sich dadurch besonders schwierig, daß es notwendig wurde, ein 42 000 ha großes Gebiet mit etwa 10 000 Einzelbetrieben in 80 Gemeinden möglichst gleichzeitig, oder doch so schnell zu bearbeiten und den neuen wasser- und bodenwirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, um in der Uebergangszeit nennenswerte Schäden zu vermeiden. Eine im Winter 1936—37 durchgeführte Untersuchung der Bodenverhältnisse und daran anschließend der Betriebs- und Besitzverhältnisse des gesamten Eidergebietes zeigte zum ersten Male in aller Deutlichkeit, daß die bisherigen betriebswirtschaftlichen und besitzrechtlichen Verhältnisse des Eiderniederungsgebietes in keiner Weise den Anforderungen an eine geordnete und gesunde Wirtschaft entsprachen. So war es kein Wunder, daß die Verkehrserschließung des Gebietes ebenfalls in weiten Teilen völlig unzureichend war.

Diese ersten Feststellungen wiesen eindeutig darauf hin, daß es nach Durchführung der Eiderabdämmung mit einer Neuordnung der Binnenwasserwirtschaft allein im Eidergebiet keineswegs getan sein würde.

Wenn in wenigen Jahren entsprechend den Zielen des Vierjahresplanes eine nennenswerte Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung im ganzen Gebiete erzielt werden und die dafür aufzuwendenden Mittel für die Beteiligten in tragbaren Grenzen bleiben sollten, so mußte etwas Ganzes geschaffen werden. Statt der Beschränkung auf Hochwasserschutz oder Regelung der Entwässerungsverhältnisse war somit eine vollständige wirtschaftliche Neuordnung des ganzen Gebietes anzustreben. Diese umfassenden Maßnahmen konnten unmöglich in der bisher bei Meliorationen üblichen Weise etwa durch die Beteiligten alleine durchgeführt werden. Mit gleichzeitiger Beteiligung von Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Umlegung, Siedlung und Straßenbau entstand aus der wasserwirtschaftlich-technischen Einzelaufgabe der „Eiderabdämmung“ eine größere Aufgabeneinheit, die ihren Niederschlag in dem sogenannten „Eiderplan“ fand.

Dieser Plan mußte demnach alle wasser-, boden- und verkehrswirtschaftlichen Aufgaben zusammen mit den Maßnahmen umfassen, die eine betriebswirtschaftlich leistungsfähige und besitzrechtlich gesunde Ordnung der gesamten an der Eiderniederung beteiligten Gebiete gewährleisten. Der „Eiderplan“ wurde im Sommer 1936 auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Marschenbauamt Heide vom Eiderverband als Träger der wasserwirtschaftlichen Binnenaufgaben aufgestellt. Er war zunächst nur als eine umfassende Uebersicht über alle zu dem damaligen Zeitpunkt als wichtig und unumgänglich nötig erscheinenden Maßnahmen gedacht, ohne daß ihm jedoch schon alle erforderlichen Einzelentwürfe zu Grunde liegen konnten. An ihre Stelle mußten für Ermittlung des Geldbedarfsplanes Erfahrungs- und Schätzwerte treten. Der Plan hatte mithin zunächst nur den Hauptzweck, das folgerichtige Endziel der Eidermaßnahme und die für seine Erreichung etwa notwendigen Mittel im Ueberschlag zu zeigen. Daraus folgte, daß der Plan entsprechend dem Stande der Vorarbeiten der an der Durchführung beteiligten Verwaltungen laufend ergänzt werden mußte. Entsprechend der organischen Erweiterung des Aufgabenkreises veränderten sich auch die Vorschläge für den Gesamtgeldbedarf. Während der Entwurf für die Eiderabdämmung noch mit einer Gesamtsumme von 6 800 000 RM abschloß, umfaßte der „Eiderplan“ vom Jahre 1936 schon Aufgaben in einem Gesamtumfang von 45 000 000 RM. Die Einleitung des Umlegungsverfahrens führte zu einer Ausweitung des Beteiligungsgebietes der Niederung mit 42 000 ha auf die hierzu betriebszugehörige Geest und damit insgesamt auf 65 000 ha. Diese Ausweitung des Aufgabengebietes und dazu die Planung eines notwendigen Durchgangsstraßennetzes führten zu einer Erhöhung des voraussicht-

lichen Gesamtbedarfes für die Neuordnung des 65 000 ha großen Eidergebietes auf etwa 70 000 000 RM. Obgleich die Höhe der Kosten mit dem Fortschreiten der Einzelplanung und der Durchführung noch Änderungen unterworfen sein wird, darf damit gerechnet werden, daß sich die Gesamtkosten bei der Durchführung aller wasser-, boden-, betriebs- und verkehrswirtschaftlichen sowie der Umlegungs- und Siedlungsmaßnahmen auf der beteiligten Flächeneinheit (ha) zwischen 1000 und 1500 RM bewegen werden. Bei der Beurteilung der Kosten ist festzuhalten, daß in den genannten Beträgen sämtliche Eigenleistungen der beteiligten Grundeigentümer für Umstellung ihrer Nutzflächen und Betriebe enthalten sind. Mit der Durchführung des Gesamtplanes, dessen Kosten zunächst hoch erscheinen mögen, wird ein bisher völlig ungesunder in einen in jeder Richtung geordneten Zustand verwandelt werden.

Eine so umwälzende Neugestaltung eines Meliorationsgebietes, wie sie der Eiderplan erstrebt, macht es unmöglich, den beteiligten Grundeigentümern die Verantwortung für das Gelingen des Gesamtwerkes allein aufzubürden. Die Einschaltung der Umlegungsbehörde läßt außerdem erkennen, daß die Neugestaltung des Eidergebietes von dieser Seite her stärkstens im öffentlichen Vorteil liegt und insoweit der Zuständigkeit der Beteiligten weitgehend entzogen ist. Wenn der „Eiderplan“ einerseits und der „Wunschplan der Neuordnung“ des Reichsnährstandes andererseits am Ende aller Maßnahmen den wünschenswerten, betriebswirtschaftlich und besitzmäßig günstigsten Endzustand als Ziel herausstellen, um dadurch zu einer höchsten Leistung des Gebietes (die sich in der „tragbaren Rente“ ausdrückt) zu gelangen, so ist zu berücksichtigen, daß der Erreichung des idealen Endzustandes in der Reichsumlegungsordnung gewisse Grenzen gesteckt sind. Eine nennenswerte Heranziehung der beteiligten Grundeigentümer zu den Kosten des Unternehmens ist demnach erst dann möglich, wenn das Ziel im wesentlichen erreicht ist. Bei der Heranziehung der Beteiligten zu den Kosten des Planes werden von den in Aussicht genommenen Maßnahmen von vornherein diejenigen ausscheiden, die ohnehin alleinige Staatsaufgaben sind und den Beteiligten nicht aufgelegt werden können.

Bei der Durchführung der Einzelmaßnahmen wird im allgemeinen so verfahren, daß die gesamten wasserwirtschaftlichen Aufgaben in der Hand des Eiderverbandes unter Aufsicht des Marschenbauamtes Heide liegen und zunächst ausschließlich mit Beihilfen des Reiches und des Staates finanziert werden. Die Bodenverbesserung wird im Wege der üblichen Beihilfengewährung und durch Eigenleistungen der Beteiligten unter Aufsicht der zuständigen Landbauaußenstelle Heide durchgeführt. Die geringe Leistungsfähigkeit der Betriebe zwingt auch hier, von einer nennenswerten Kapitalbelastung der Beteiligten solange abzusehen, bis die Neuordnung im wesentlichen abgeschlossen ist. Im Umlegungsverfahren wird besonders geprüft, in welchem

Umfange der Kostenanteil der Beteiligten durch Landabzug abgegolten werden kann. Die engen Grenzen, die einem derartigen Landabzug im Eidergebiet gezogen sind, sind in den vorangehenden Aufsätzen von JENS IWERSEN und OTTO LEX aufgezeigt. Für die spätere Aufbringung des Kostenanteils der Beteiligten in Geld steht als Träger der Eiderverband, dessen Aufbau und Gliederung in dem Aufsatz von FRIEDRICH KIEHN geschildert ist, zur Verfügung. Nach der Reichsumlegungsordnung besteht auch die Möglichkeit, die sogenannten Teilnehmergeinschaften für die Aufbringung der Kosten heranzuziehen. Die Entscheidung darüber, welcher Weg im Eidergebiet bei der Aufbringung des Kostenanteils beschritten werden soll, und über die Höhe des von den beteiligten Grundeigentümern am Ende der Maßnahmen aufzubringenden Kostenanteils muß bei der grundsätzlichen und weittragenden Bedeutung der Gesamtaufgabe letztlich bei dem Reichsernährungsministerium liegen, von dem alle mit dem Eiderplan befaßten Verwaltungs- und Selbstverwaltungsstellen ausgehen.

Ziel, Art und Umfang der einzelnen Maßnahmen, aus denen sich der „Eiderplan“ aufbaut, sind in den vorangehenden Aufsätzen dieses Heftes eingehend geschildert. Maßgebend beteiligt an der Durchführung des Planes sind außer dem Eiderverband als dem wasserwirtschaftlichen Zusammenschluß des Eidergebietes die Kulturbauverwaltung (Marschenbauamt Heide), der Reichsnährstand (Landbauaußenstelle Heide), die Landeskulturverwaltung (Kulturamt Heide) und die Wegebauverwaltung. Die Durchführung eines derart vielseitigen und umfangreichen Planes, der ein so großes Gebiet und einen so großen Kreis von Beteiligten umfaßt, in die verschiedenartigsten wirtschaftlichen und öffentlichen Belange eingreift und der Mitarbeit einer Vielheit von Verwaltungen bedarf, bedingt naturgemäß, daß eine der beteiligten Verwaltungen führt und die Verwendung aller im Rahmen des Planes zur Verfügung gestellten Mittel ständig überwacht und aufzeichnet.

Mit dieser Führung hat der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein in Ausübung der ihm von dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, übertragenen Vollmacht den Verfasser dieses Aufsatzes beauftragt. Wenn in diesem Falle somit die Führung im Eiderplan bei der Kulturbauverwaltung liegt, so ist das dadurch bedingt, daß die Regelung der Wasserwirtschaft Vorbedingung und Hauptteil des Gesamtplanes ist, daß von der Kulturbauverwaltung mit der Durchführung der Eiderabdämmung der Anstoß für die Veränderung der gesamten Wirtschaftsbedingungen gegeben ist und daß die Beamten der Kulturbauverwaltung durch jahrelange Mitwirkung und frühzeitige Vorbereitung am besten mit den Bedingungen des Planes vertraut sind. Es liegt auf der Hand, daß bei anderen derart umfassenden Landeskulturaufgaben je nach Lage der Dinge eine andere beteiligte Verwaltung die Führung übernehmen kann und muß. Letzten

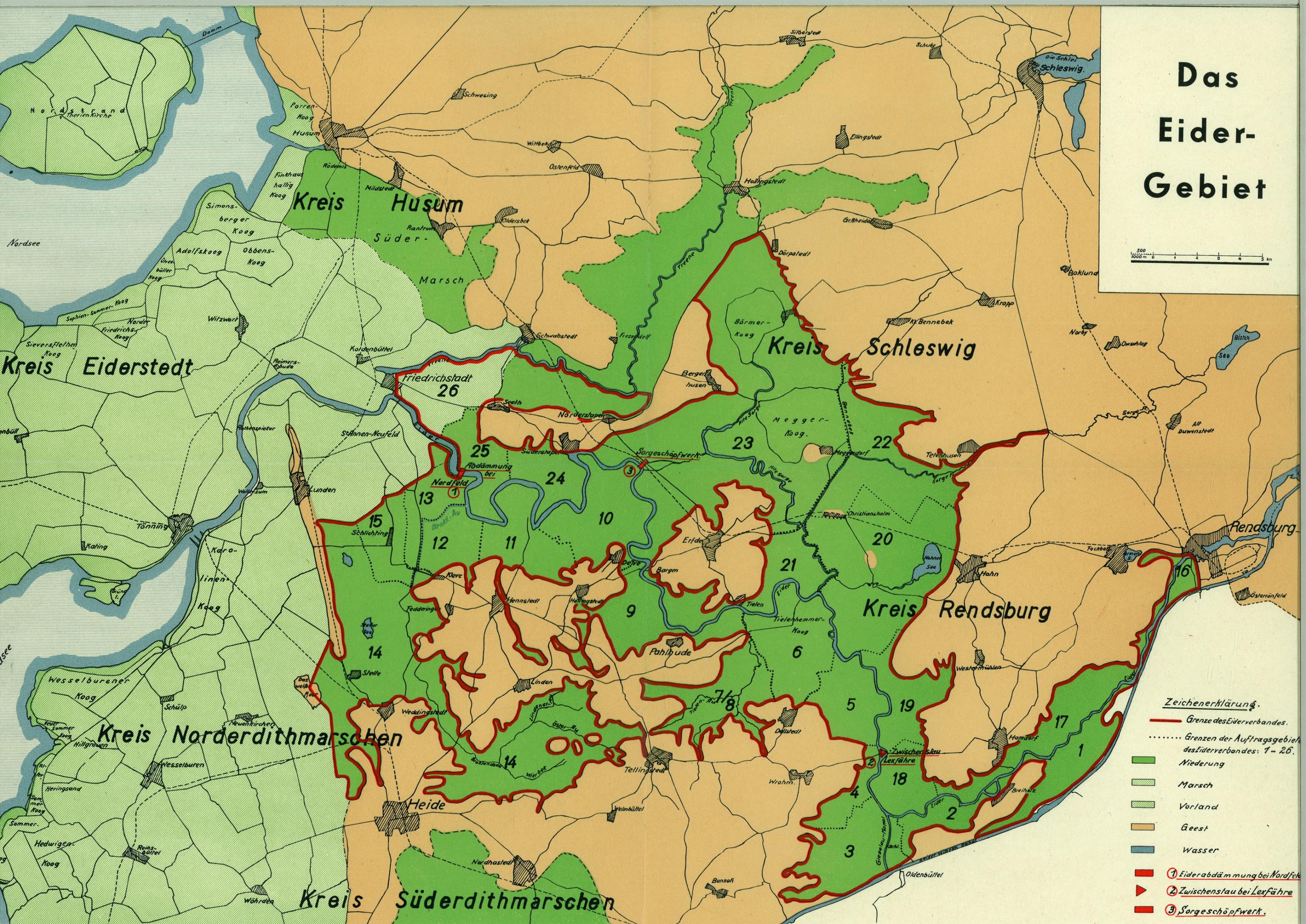
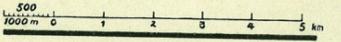
Endes besteht diese Führung überwiegend in der Herstellung und Erhaltung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Verwaltungen. Eine wichtige Vorbedingung hierfür ist also, wo irgend möglich, die Vereinigung aller mit der örtlichen Ausführung betrauten Dienststellen an einem Ort, damit durch unmittelbare Aussprache die ständige Fühlung miteinander erhalten bleibt. Wenn heute überall auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit bei großen Landeskulturarbeiten hingewiesen wird, so darf von der Arbeit im Eidergebiet gesagt werden, daß hier die Zusammenarbeit erreicht ist und sich bewährt hat.

Die Erfahrungen der ersten drei Jahre in der Durchführung des Eiderplanes führen zu der Erkenntnis, daß

1. Landeskulturaufgaben vom Ausmaß der Eideraufgabe nur vom Staat angefaßt und durchgeführt werden können,
2. die Inangriffnahme der Arbeit von der Vorlage eines Gesamtplanes mit dem Nachweis des erreichbaren Erfolges abhängig zu machen ist,
3. die Heranziehung der Beteiligten zu Kosten erst dann vertreten werden kann, wenn der Erfolg der Maßnahmen feststeht.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, so hängt das Gelingen des Gesamtwerkes allein von der verständnisvollen Mitarbeit der beteiligten Grundeigentümer ab. Um diese zu erreichen, ist es notwendig, den Beteiligten nach Fertigstellung und Finanzierung des Werkes einen genügenden wirtschaftlichen Spielraum zu belassen, damit sie in der Lage sind, ihren Betrieb ordnungsmäßig zu verwalten und die neu geschaffenen Gemeinschaftsanlagen zu betreiben und zu unterhalten. Nur wenn dieses Ziel erreicht wird, ist der Aufwand der gewaltigen Geldmittel gerechtfertigt.

Das Eider-Gebiet



Zeichenerklärung.

- Grenze des Eiderverbandes.
- - - - - Grenzen der Auftragsgebiete des Eiderverbandes: 1 - 26.
- Niederung
- Marsch
- Vorland
- Geest
- Wasser
- ① Eiderabdämmung bei Nordfeld
- ▶ ② Zwischenstau bei Lexfähre
- ③ Sorgeschöpfwerk.